

2. Hauptteil: Verwaltungshandeln durch Normsetzung

§ 6 Verwaltungshandeln durch Rechtsverordnung

A. BEGRIFF UND FUNKTION DER RECHTSVERORDNUNG

I. Begriff

II. Funktion

B. WIRKUNG VON RECHTSVERORDNUNGEN

I. Außenwirkung

II. Gesetzeskonkretisierende bzw. –vertretende Wirkung

C. ERSCHEINUNGSFORMEN VON RECHTSVERORDNUNGEN

I. Systematisierung nach erforderlichen Mitwirkungsakten

II. Systematisierung nach Sach- bzw. Regelungsmaterien

1. Insbesondere: Sicherheitsrechtliche Verordnung

2. Weitere wichtige Bereiche

D. DIE GÜLTIGKEITSVORAUSSETZUNGEN VON RECHTSVERORDNUNGEN

I. Vorbemerkung: Die Unwirksamkeit rechtswidriger Normen

1. Das so genannte „Nichtigkeitsdogma“

2. Durchbrechungen des Nichtigkeitsdogmas

II. Wirksame gesetzliche Ermächtigung

1. Gesetzliche Ermächtigung und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Landesverfassungsrechtliche Vorgaben

a) Bestimmtheit der Ermächtigung

b) Vorliegen der Ermächtigung bei Erlass der Verordnung

c) Umfang der Ermächtigung, insbesondere die „Entsteinerungsklausel“

2. Gesetzliche Ermächtigung und sonstige verfassungsrechtliche Anforderungen

III. Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Rechtsverordnung

1. Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnung

2. Ordnungsgemäßes Normsetzungsverfahren

a) Normsetzungsakt

b) Mitwirkung anderer, gesetzlich vorgesehener Stellen

aa) Mitwirkung in Form der Anhörung

bb) Mitwirkung durch Zustimmung

c) Allgemeine rechtstaatliche Anforderungen an Normsetzungsbeschlüsse, insbesondere an die Methodik der Entscheidungsfindung

aa) Ausübung des Normsetzungsermessens

bb) Berücksichtigung relevanter und Außerachtlassen irrelevanter Gesichtspunkte

cc) Fehlerfreie Gewichtung relevanter Gesichtspunkte

dd) Abwägung widerstreitender Gesichtspunkte

d) Ausfertigung und Verkündung

3. Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen an den Verordnungstext (Formvoraussetzungen)

a) Beachtung des Zitiergebots, Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, durch Angabe der einschlägigen Ermächtigung

b) Angabe des örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs

c) Angabe der erlassenden Stelle

d) Begründung (soweit erforderlich)

IV. Materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Rechtsverordnung

1. Beachtung der tatbestandlichen Vorgaben der gesetzlichen Ermächtigung

2. Übereinstimmung mit sonstigen höherrangigem Recht

a) Beachtung verfassungsrechtlicher Anforderungen, insbesondere der Grundrechte

b) Beachtung einfachen Rechts

§ 7 Verwaltungshandeln durch Satzung

A. BEGRIFF UND FUNKTION DER SATZUNG

I. Begriff

II. Funktion

B. WIRKUNG VON SATZUNGEN

I. Außenwirkung

II. Gesetzeskonkretisierende bzw. –vertretende Wirkung

C. ERSCHEINUNGSFORMEN VON SATZUNGEN

I. Systematisierung nach dem Normgeber

1. Kommunale Satzungen

2. Satzungen anderer verselbständigter Verwaltungsträger

II. Systematisierung nach Sach- bzw. Regelungsmaterien

1. Satzungen auf dem Gebiet des Baurechts

2. Benutzungssatzungen

3. Berufsständische Satzungen

4. Organisationssatzungen

D. DIE GÜLTIGKEITSVORAUSSETZUNGEN VON SATZUNGEN

I. Ermächtigung zum Satzungserlass

II. Einhaltung der Vorgaben für das Satzungsgebungsverfahren

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften für die Vorbereitung von Satzungsbeschlüssen

a) Insbesondere: Durchführung vorgeschriebener Öffentlichkeitsbeteiligungen

b) Allgemeine Anforderungen, namentlich die korrekte Einberufung des Entscheidungsgremiums

2. Rechtmäßige Beschlussfassung durch das zuständige Entscheidungsgremium

a) Anforderungen des einschlägigen Fachrechts

aa) Auf dem Gebiet des Kommunalrechts

bb) Auf anderen Gebieten, z.B. im Handwerksrecht

b) Allgemeine rechtstaatliche Anforderungen an Normsetzungsbeschlüsse, insbesondere an die Methodik der Entscheidungsfindung

aa) Ausübung des Normsetzungsermessens

bb) Berücksichtigung relevanter und Außerachtlassen irrelevanter Gesichtspunkte

cc) Fehlerfreie Gewichtung relevanter Gesichtspunkte

dd) Abwägung widerstreitender Gesichtspunkte

3. Beachtung von Genehmigungsvorbehalten

4. Ordnungsgemäße Bekanntmachung

III. Materiell-rechtliche Schranken gemeindlicher Satzungen

1. Beachtung der Grenzen der konkreten gesetzlichen Satzungsermächtigung

a) Insbesondere bei Kommunalabgaben: Korrekte Bestimmung der Abgabenart

b) Insbesondere mit Blick auf Art. 23 BayGO: Einhaltung der Verbandskompetenz

2. Kein Verstoß der Satzung gegen höherrangiges Recht

a) Insbesondere: Die Satzung als konkretes Ergebnis der Ausübung des Normsetzungsermessens und die Beachtung der Grundrechte

b) Insbesondere: Die Satzung als konkretes Ergebnis der Ausübung des Normsetzungsermessens und die Beachtung einfach-gesetzlicher Vorgaben, namentlich im Baurecht

IV. Vorschriften über die Heilung bzw. Unbeachtlichkeit von formellen und materiellen Rechtsetzungsfehlern

1. Heilungs- bzw. Unbeachtlichkeitsklauseln als Durchbrechungen des Nichtigkeitsdogmas

2. Erscheinungsformen von Heilungs- bzw. Unbeachtlichkeitsklauseln

a) Spezialgesetzliche Regelungen im Fachrecht, namentlich im Baurecht

b) Kommunalrechtliche Heilungs- bzw. Unbeachtlichkeitsklauseln